

AZ:

Vermerk

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. **Antragstellerseite:**
2. **Antragsgegnerseite:**
3. **Jugendamt:**

Die Beteiligten werden angehört.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Die anwaltlich vertretenen Beteiligten schließen sodann folgende unwiderrufliche

Vereinbarung

1. Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, mit den gemeinsamen Kindern S XXX, geb. 04.05.0, J XXX, geb. 25.08. 0 und J XXX, geb. 24.05.2 im 2-wöchentlichen Turnus Umgang zu haben, von Freitag, 14.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr. Ungeplante Verspätungen über 1/2 Stunde (z. B. Verkehrsstau) werden der Mutter von den Kindern telefonisch mitgeteilt.

Am Freitag werden die Kinder direkt aus der Mittagsbetreuung der Grundschule vom Vater in Empfang genommen und am darauffolgenden Sonntag zum Wohnsitz der Mutter zurückgebracht.

Bei der Rückgabe wartet der Vater in der Nähe des Wohnsitzes, bis die Kinder signalisieren, dass ihnen die Haustüre geöffnet wurde. Die Mutter stellt sicher, dass sie bei den Rückgaben zuverlässig zu Hause ist.

Der erste Wochenendumgang des Vaters beginnt am Freitag, den 29.11.2019.

Nach egal welchen Ferien beginnt der Wochenendrhythmus immer nach dem Prinzip: Immer das jeweils erste Wochenende nach den Ferien verbringen die Kinder bei dem Eltern- teil, bei dem die Kinder am Wochenendende der vorherigen Ferien nicht waren.

Der Umgang für ein Kind entfällt lediglich dann, wenn das Kind nicht

transportfähig ist.

Die Mutter wird dies dem Vater rechtzeitig mitteilen. Freizeitveranstaltungen der Kinder führen nicht dazu, dass der Umgang ausfällt. Dies werden die Eltern den Kindern so mitteilen. Einzelfälle werden zwischen den Eltern gesondert geregelt.

Der Vater sagt zu, dass eine telefonische Erreichbarkeit für die Mutter zu den Rückgaben der Kinder gewährleistet wird. Sollte der Vater hierzu ein Umgangshandy anschaffen, wird er die Handynummer der Mutter mitteilen.

2. Der Ferienumgang wird wie folgt geregelt: a)

Der Umgang mit den Kindern wird in den Weihnachtsferien wie folgt ausgeübt:

- Zum Jahreswechsel 2019/2020 wird der Vater die Kinder am 26.12.2019 um 14.00 Uhr zu Hause abholen und am 02.01.2020 um 18.00 Uhr wieder an die Wohnanschrift der Mutter zurückbringen.

- Ab dem Jahreswechsel 2020/2021 gilt folgende Regelung:

Die erste Ferienwoche und somit an Weihnachten verbringen die Kinder immer bei der Mutter, die Zeit ab 31.12., 14.00 Uhr bis zum letzten Ferientag 18.00 Uhr verbringen

die Kinder beim Vater. Die Mutter wird sich bemühen, diese Regelung mit ihrem Arbeitgeber abzusprechen und umzusetzen. Die Mutter stellt klar, dass sie diese Regelung erst mit ihrem Arbeitgeber absprechen muss. Sollte die Regelung seitens des Arbeitgebers nicht möglich sein, werden die Eltern eine Anpassung der Weihnachtsregelung gesondert anstreben.

b)

Oster- und Pfingstferien:

Die Ferienzeit beginnt jeweils am letzten Schultag um 14.00 Uhr.

Die Umgangszeit in den Ferien wird ab 2021 aufgeteilt in die erste Hälfte (= Ferienbeginn bis Mittwoch 2. Woche 18.00 Uhr) und die zweite Hälfte (= Mittwoch 2. Woche 18.00 Uhr bis zum Sonntag vor Schulbeginn).

Im Jahr 2021 übt den Umgang der Vater in der ersten Hälfte der Pfingstferien aus. In den darauffolgenden Jahren werden die erste und die zweite Ferienwoche regelmäßig gewechselt.

Im Jahr 2021 übt den Umgang die Mutter in der ersten Hälfte der Osterferien aus. In den darauffolgenden Jahren werden die erste und die zweite Ferienwoche regelmäßig gewechselt.

Für das Jahr 2020 gilt folgende Regelung:

In den Osterferien 2020 verbringen die Kinder die Zeit vom 12.04.2020, 18.00 Uhr bis 19.04.2020, 18.00 Uhr beim Vater.

In den Pfingstferien 2020 verbringen die Kinder die Zeit vom 02.06.2020, 10.00 Uhr bis 14.06.2020, 18.00 Uhr beim Vater.

c)

Faschings- und Herbstferien:

In den Faschingsferien 2020 sind die Kinder beim Vater, in den Herbstferien 2020 sind die Kinder bei der Mutter. Diese Regelung findet im jährlichen Wechsel statt.

Die Beteiligten sind sich einig, dass in den Faschings- und Herbstferien der Umgang jeweils am letzten Schultag um 14.00 Uhr beginnt und am Sonntag der Ferienwoche um 18.00 Uhr endet. d) Sommerferien:

Die Ferienzeit beginnt jeweils am letzten Schultag um 14.00 Uhr.

Die Umgangszeiten in den Sommerferien umfassen jeweils 3 zusammenhängende Wochen. Damit befinden sich die Kinder in der Ferienzeit ab dem Jahr 2020 die ersten 3 Ferienwochen beim Vater und die anschließenden 3 Ferienwochen bei der Mutter.

Übergabe ist am letzten Sonntag der ersten 3 Wochen um 18.00 Uhr bzw. Rückübergabe am letzten Feriensonntag um 18.00 Uhr. In den Folgejahren findet regelmäßig ein Wechsel der jeweils 3 Wochen Umgangszeit statt.

- vorgespielt und genehmigt -

Es ergeht folgender

Beschluss

1. Die Umgangsvereinbarung der Eltern wird gerichtlich gebilligt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.